

**Gemeinderat**  
Stationsstrasse 4  
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71  
Telefax 041 288 81 12  
gemeindevverwaltung@rothenburg.lu.ch



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

# **Verordnung**

## **Fonds für soziale Zwecke**

### **Rothenburg**

# Verordnung Fonds für soziale Zwecke Rothenburg

vom 15. Januar 2009

## Vorbemerkung:

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen und Chargen werden Männer und Frauen verstanden.

Der Gemeinderat Rothenburg beschliesst folgende Verordnung:

## **Art. 1 Grundsätzliches**

Gestützt auf Artikel 32 des Bundesbeschlusses über die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung (Übergangsordnung) vom 8. Oktober 1976 und auf die Zusammenlegung Bürgergemeinde/Einwohnergemeinde per 1. Januar 1990 errichtete die Gemeinde Rothenburg einen öffentlich-rechtlichen Fonds für soziale Zwecke. Zusätzlich wurde per 01. Januar 2000 das Vermögen aus dem Armenfonds und dem „Krauerschen Stipendium“ diesem Fonds zugewiesen.

## **Art. 2 Speisung des Fonds für soziale Zwecke**

Der Fonds wird gespeisen aus freiwilligen Zuwendungen, Legaten und Spenden.

## **Art. 3 Verwendungszweck**

Der Fonds ist bestimmt für die Unterstützung von Arbeitslosen und Ausgesteuerten sowie für allgemeine soziale Zwecke. Er kann wie folgt eingesetzt werden:

- a) Bei Arbeitslosigkeit und bei Invalidität, wenn der Anspruch auf gesetzliche Leistungen erschöpft ist
- b) Zur Förderung von Massnahmen für die berufliche Aus- und Weiterbildung
- c) Für Beiträge an Umschulungen
- d) Für Beiträge an Stipendien
- e) Für unmittelbare aber auch indirekte Unterstützung von Kindern in schwierigen finanziellen Verhältnissen
- f) Für Einzelpersonen und Familien in Rothenburg, welche keinen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe haben, aber knapp über dem Existenzminimum leben oder sich in einer Notsituation befinden, z.B.
  - aufwändige Zahnbehandlungen (kieferorthopädische Eingriffe),
  - nicht durch die Krankenkassen gedeckte Arzt- und Spitalkosten,
  - preisgünstige Ferien,
  - soziale Härtefälle bei Seniorinnen und Senioren
  - Lagerbeiträge
- g) Für Zuschüsse an Institutionen, die einen gemeinnützigen Zweck erfüllen, der nicht zu den Gemeindeaufgaben gehört
- h) Weihnachtsgeschenke für die Bewohner des landwirtschaftlichen Altersheimes Hermolingen in Rothenburg.

## **Art. 5 Einschränkungen**

Es werden keine Geldstrafen oder ähnliche Zahlungen übernommen oder bevorschusst.

## **Art. 6 Zuständigkeit**

Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet bis zu einem Betrag von Fr. 500.00 im Einzelfall Abteilungsleitung Soziales und gesellschaftliche Integration, bis zu einem Betrag von Fr. 1'500.00 im Einzelfall die Ressortleitung Dienstleistungen. Über die Zuweisung von Beträgen bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall (max. Fr. 10'000.00 pro Jahr), beschliesst der Geschäftsführer zusammen mit der Ressortleitung Dienstleistungen. Zuschüsse ab Fr. 5'001.00 im Einzelfall sind durch den Gemeinderat zu beschliessen.

## **Art. 7 Rechnungsführung**

Die Buchführung obliegt den Organen der Einwohnergemeinde Rothenburg. Sie erstatten jährlich im Rahmen der Rechnungsablage dem Gemeinderat Bericht.

Die Fondsrechnung wird durch das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde kontrolliert.

## **Art. 8 Aufhebung des bisherigen Reglements**

Das bisherige Reglement Fonds für soziale Zwecke Rothenburg vom 16. Juni 1999 wird aufgehoben.

## **Art. 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 01. Januar 2009 in Kraft.

Rothenburg, 15. Januar 2009

### **Gemeinderat Rothenburg**

Reto Wyss  
Gemeindepräsident

Philipp Rölli  
Geschäftsführer